

II-2841 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

HEUTE

19. Juli 1973

Zahl 5.912-PräsB/73

Ungleiche Behandlung von Naturalwohnungs-
benützern im Bundesheer;

Anfrage der Abgeordneten Hermann KRAFT,
Anton SCHLAGER und Genossen an den Bundes-
minister für Landesverteidigung, Nr. 1284/J

1285 /A.B.
zu 1284 /J.
Präs. am 19. Juli 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 29. Mai 1973 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Hermann KRAFT, Anton SCHLAGER und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1284/J, betreffend ungleiche Behandlung von Naturalwohnungsbenützern im Bundesheer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie in den einleitenden Bemerkungen der gegenständlichen Anfrage zutreffend ausgeführt wird, ist hinsichtlich der Kosten der Wärmeversorgung von Naturalwohnungen grundsätzlich zwischen Naturalwohnungen in bundeseigenen Gebäuden und solchen, die seitens des Bundes für Angehörige des Bundesheeres von Wohnbauvereinigungen angemietet wurden, zu unterscheiden. Während nämlich hinsichtlich der erstgenannten Kategorie von Naturalwohnungen je nach der Art der Wärmeversorgung des betreffenden Objektes ein begünstigter Heizkostenersatz von jährlich S 8,-, S 8,50 bzw. S 9,50 pro m³ beheiztem Raum zur Verrechnung gelangen kann, müssen bei

jenen, von Wohnbauvereinigungen angemieteten Wohnhausanlagen, hinsichtlich deren die Möglichkeit eines Energieanschlusses an Zentralheizungsanlagen militärischer Objekte nicht besteht, die tatsächlichen Heizkosten verrechnet werden. Dieser in den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Wohnobjekte begründete Umstand führt tatsächlich dazu, daß der mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen in dem Erlaß vom 15. Dezember 1970, Zahl 573.359-IntAbt/70, hinsichtlich der Heizkosten festgelegte Vorzugstarif nur auf einen Teil der von Wohnbauvereinigungen angemieteten Naturalwohnungen anwendbar ist.

Allerdings erscheint mir die Feststellung, "daß dem größten Teil der Benutzer der Naturalwohnungen die Existenz des zitierten Erlasses nicht bekannt ist", nicht ganz verständlich, weil der gegenständliche Erlaß nach meinen Informationen im Wege der einzelnen Gruppenkommanden den betroffenen Naturalwohnungsbenützern zur Kenntnis gebracht wurde.

Im einzelnen darf ich die gegenständliche Anfrage wie folgt beantworten:

Zu 1:

Wie bereits erwähnt, wurden die von dem in Rede stehenden Erlaß vom 15. Dezember 1970, Zahl 573.359-IntAbt/70, betroffenen Naturalwohnungsbenützer über den Inhalt dieses Erlasses informiert. Selbstverständlich werde ich auch in Zukunft dafür Sorge tragen, daß die Bezieher von Naturalwohnungen von jenen Erlässen Kenntnis erhalten, die ihre Interessen berühren.

Zu 2:

Gegenwärtig sehe ich auf Grund der bereits einleitend dargelegten Umstände keine Möglichkeit, den begünstigten

Heizkostentarif über seinen derzeitigen Anwendungsbereich hinaus zur Verrechnung zu bringen. Im übrigen würde sich die Anordnung zur Vornahme eines "Ausgleiches" der Heizkosten im Sinne der Fragestellung wohl der Ingerenz des Bundesministers für Landesverteidigung entziehen.

Zu 3:

Hinsichtlich der Abgeltung von Instandsetzungskosten nach einem Wohnungswechsel darf nicht übersehen werden, daß "BGV-Wohnungen" und "BUWOG-Wohnungen" grundsätzlich gesondert beurteilt werden müssen. Während nämlich bei den im Eigentum des Bundes stehenden "BGV-Wohnungen" die Ausstattung nur auf den notwendigen Standard beschränkt ist, weisen die aus Bundesmitteln mitfinanzierten, vom Bund aber bloß angemieteten "BUWOG-Wohnungen" eine vergleichsweise wesentlich bessere Ausstattung auf. So wird bereits bei der Anmietung dieser Wohnungen im besonderen auf die Gediegenheit der Ausstattung Bedacht genommen, sodaß Instandsetzungskosten - sieht man etwa von den Kosten für das Ausmalen der Wohnungen ab - praktisch ausgeschlossen werden können.

Was die Instandsetzung von Geräten betrifft, so werden durch normale Abnutzung untauglich gewordene Geräte ausgetauscht.

14. Juli 1973

